

ANRECHNUNG VON VORSTUDIEN INFORMATIONSBLATT FÜR STUDENT(INN)EN der PHT

1. Das Hochschulgesetz (HG) BGBl I 30/2006 regelt in § 56 die Anrechnung von bestimmten Vorstudien für die an Pädagogischen Hochschulen geführten Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge.
2. Die erfolgreiche Absolvierung von Vorstudien, die die Grundlage für das Anrechnungsbegehren sind, muss durch entsprechende Zeugnisse sowie Auszüge aus Curricula und Lehrveranstaltungsbeschreibungen, aus denen Inhalt und Umfang hervorgehen, belegt werden.
3. Beachten Sie, dass nur solche Vorstudien und Vorkenntnisse angerechnet werden können, die mit dem Studium an der Pädagogischen Hochschule gleichwertig sind und inhaltlich, qualitativ und quantitativ mit jenem Modul bzw. Modulteil kompatibel sind, für die eine Anrechnung angestrebt wird.
4. Anträge auf Anerkennung sind mindestens vier Wochen, bevor das Modul bzw. die erste Lehrveranstaltung dazu beginnt, schriftlich und unter Beilage der entsprechenden Nachweise beim Vizerektor für Studienangelegenheiten einzubringen. Die Abgabe des Ansuchens erfolgt in der Studien- und Prüfungsabteilung. Mangelhafte Anträge können mit einem Verbesserungsauftrag an den/die Antragsteller/in zurückverwiesen werden und verlängern das Verfahren.
5. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mit Bescheid des Vizerektors für Studienangelegenheiten. Gegen diesen Bescheid steht bei Bedarf ein Rechtsmittel an die Studienkommission der PHT in zweiter und letzter Instanz zur Verfügung. Neuerungen in einem Berufungsantrag sind gemäß § 65 und § 66 AVG möglich, verlängern aber das Verfahren. Gegen den Berufungsbescheid der Studienkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.